



Müllgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 17.12.2002 gem. § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen (Neufassung).

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Arzl im Pitztal hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr** ein. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 a Grundgebühr Haushalte

- 1) Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Gebührensatz

Euro 30,-- pro Person/Haushalt

- 2) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichen Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 6 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr vorgeschrieben.

§ 3 b Grundgebühr Gewerbetreibende und Vereine

- 1) Die Grundgebühr für Gewerbetreibende und Vereine jeglicher Art richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter.

120-Liter	Müllbehälter	Euro	82,00
240-Liter	Müllbehälter	Euro	163,00

660-Liter	Müllbehälter	Euro	450,00
770-Liter	Müllbehälter	Euro	525,00
800-Liter	Müllbehälter	Euro	546,00
1.000 Liter	Müllbehälter	Euro	682,00
1.100-Liter	Müllbehälter	Euro	750,00

- 2) Wird eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des § 3 b Abs. 1 nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll erfolgen kann und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.
- 3) Befindet sich die Betriebsstätte und Wohnung des Betriebsinhabers im selben Gebäude und werden Dienstnehmer im Sinne des ASVG beschäftigt, werden die Müllbehälter automatisch dem Gewerbe zugeordnet. Die Entsorgung des privaten Haushaltsmülls kann über die Entleerung des Gewerbemüllbehälters erfolgen.
- 4) Für Betriebe, die ihren Firmensitz in der Gemeinde Arzl im Pitztal haben, jedoch den anfallenden Müll über Selbstanlieferung (z.B. Recyclinghof, Deponie Roppen) entsorgen und keinen Müllbehälter haben, sind die Bestimmungen des § 3 b Abs. 1 – Mindestgebühr von einem Behältervolumen von 120-Liter Müllbehälter anzuwenden.

§ 4 Weitere Gebühr

A) Restmüll

Die weitere Gebühr für Restmüll wird pro Entleerung berechnet und richtet sich nach dem Gesamtfassungsvermögen der Müllbehälter. Die Entleerung wird über einen am Müllbehälter anzubringenden Transponder (Chip) automatisch erfasst. Die Kosten für den Transponder werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt bei einem Abfuhrintervall von

- a) Haushalte = 14-tägig
- b) Gewerbe = wöchentlich

pro Entleerung:

120-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	2,25
240-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	4,50
660-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	12,35
770-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	14,40
800-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	15,00
1.000-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	18,70
1.100-Liter	Müllbehälter	pro Entleerung	Euro	20,60

B) Kompostierfähige Abfälle

1. Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle beträgt:

- | | | |
|---|------|--------|
| a) Haushalte: pro Person (bis max. 6 Pers.) | Euro | 15,00 |
| b) Gewerbe: 120-Liter Biotonne | Euro | 51,00 |
| 240-Liter Biotonne | Euro | 102,00 |

C) Sperrmüll, Holz und Eisenschrott

Bei Selbstanlieferung in den Recyclinghof der Gemeinde Arzl beträgt die weitere Gebühr
pro kg Euro 0,153

D) Kühlgeräte und Elektronikschrott

a) Die weitere Gebühr für die Übernahme von Kühlgeräten im Recyclinghof beträgt
pro Kühlgerät Euro 36,50

bei Vorlage einer Plakette verringert sich die Gebühr um den nach der Plakette gutzuschreibende Betrag.

b) Die weitere Gebühr für die Übernahme von Elektronikschrott im Recyclinghof beträgt
pro kg Euro 0,37

E) Bodenaushub und Abbruchmaterial

Die weitere Gebühr für die Übernahme von Bodenaushub und Abbruchmaterial auf der Deponie beträgt

a) Bodenaushub	pro Tonne	Euro	2,244
b) Abbruchmaterial	pro Tonne	Euro	3,06
zuzüglich Altlastensanierungsbeitrag	pro Tonne	Euro	9,30

§ 5

Vorschreibung, Fälligkeit und Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Abfahren) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages vorgeschrieben.
- 2) Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle erfolgt grundsätzlich zum 15.04. und 15.10. mit einer Hälfte des Jahresbetrages.
- 3) Die weiteren Gebühren für Sperrmüll, Holz, Eisen, Kühlgeräte, Elektronikschrott, Bodenaushub und Abbruchmaterial werden nach Anlieferung vorgeschrieben.
- 4) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Arzl alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind ab Beginn des der Änderung folgende Kalendervierteljahres zu berücksichtigen.
- 5) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Arzl amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schulden mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung, so haben sie der Abgabenbehörde einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Mit der Zustellung einer einzigen Bescheidausfertigung an diese Person, gilt die Zustellung an alle als vollzogen.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebühren(ver)ordnungen der Gemeinde Arzl ihre Gültigkeit.